

# Bürger im Visier: EU-Waffenrecht neu

---

*Schärfere Bestimmungen für legale Waffenbesitzer sind keinerlei Sicherheitsgewinn für das Problem mit illegalen Waffen.*

Herausgeber: MEP Harald Vilimsky | Stand: 12. Mai 2016

## Inhalt

<b>Bürger im Visier der EU</b> .....	<b>2</b>
<b>Wie ist die aktuelle Situation in Österreich?</b> .....	<b>5</b>
Einteilung von Schusswaffen laut Waffengesetz .....	6
Kategorie A .....	6
Kategorie B .....	6
Kategorie C .....	6
Kategorie D .....	6
Bewilligungen für Schusswaffen.....	7
Waffenbesitzkarte .....	7
Waffenpass .....	7
Wer gilt als verlässlich? .....	8
Psychologische Tests .....	9
Verwahrung von Waffen .....	9
Sachgemäßer Umgang mit Waffen .....	9
<b>Was plant die EU-Kommission?</b> .....	<b>10</b>
1. Befristung der Gültigkeit waffenrechtlicher Bewilligungen .....	10
2. Totalverbot halbautomatischer Schusswaffen.....	11
3. Verhinderung der Reaktivierung von deaktivierten Schusswaffen.....	12
4. Schreckschuss- und Signalwaffen .....	13
5. Beschränkung des Internet-Handels .....	13
6. Haftpflichtversicherung .....	13
<b>Wie ist der aktuelle Stand der Debatte in der EU?</b> .....	<b>14</b>
Abänderungen zu Vorschlägen der Kommission.....	14
Weitere Änderungen .....	15
Weiteres Prozedere .....	16
<b>Links zum Thema</b> .....	<b>17</b>

## Bürger im Visier der EU

---

Die Europäische Union – konkret: die [EU-Kommission](#) – will das Waffenrecht verschärfen und nimmt dabei den unbescholtenen und rechtschaffenen Bürger und Waffenbesitzer ins Visier. Dass die Kommission ihren Vorschlag nur wenige Tage nach den islamistischen Terroranschlägen von Paris im November 2015 lanciert hat zeigt, dass sie selbst vor einer Instrumentalisierung des Terrors nicht zurückschreckt.



Tatsächlich kursieren solche Vorschläge schon länger und sind keineswegs jene Reaktion auf die Terroranschläge, als die sie unter anderem von EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker ausgegeben wurden.

### **Terroristen und Kriminelle bleiben unberührt**

Der Zusammenhang, der dabei politisch hergestellt werden soll, ist offensichtlich: Legale Waffenbesitzer sollen in die Nähe von Terroristen gerückt werden. Dies ist besonders absurd, da eine Verschärfung der Bestimmungen für legalen Waffenbesitz schon per definitionem keinerlei Auswirkung auf illegale Waffen hat.

Aber genau solche illegalen Waffen wie etwa die berühmt-berüchtigten [Kalaschnikow-Sturmgewehre](#) sind es, derer sich Terroristen und organisierte Kriminalität bedienen. Kein Terrorist kauft seine Waffen und Sprengstoffgürtel legal in einem Laden (und könnte dies schon bei der bestehenden Gesetzeslage gar nicht tun).

Und kein Terrorist oder Krimineller wird sich auch nur im Mindesten von einer Verschärfung des Waffenrechts beeindruckt lassen – hält er sich ja auch schon nicht an das bislang existierende Recht.

### **Kein Sicherheitsgewinn**

Die Vorschläge der EU-Kommission bieten somit keinerlei Sicherheitsgewinn, führen aber dazu, dass rechtschaffene Bürger, die Jäger oder Sportschützen sind, die eine Waffe zur Selbstverteidigung besitzen wollen oder Sammler sind, mit weiteren Einschränkungen und Hürden konfrontiert sind. Ganz offenbar ist das Ziel, durch immer mehr Hürden die Bürger letztendlich dazu zu bewegen, „freiwillig“ auf ihr Recht zu verzichten.

Die Vorschläge der Kommission sind Ausdruck einer Geisteshaltung, die uns seitens der Europäischen Union immer wieder begegnet: Moralische Gängelung, mitunter sinnfreie Verbote wie im Fall der bereits legendären Glühbirnen und Einmischung in Dinge, die jeder Staat selbst regeln kann und auch regelt. All das mit dem Ziel, die demokratisch kontrollierte nationalstaatliche Souveränität auszuhöhlen und mehr und mehr Kompetenzen auf die Brüsseler Zentralbürokratie zu übertragen.

## Österreichs hat strenges Waffenrecht

Was Österreich angeht so verfügen wir hierzulande über ein durchaus brauchbares Waffenrecht, das vielleicht nicht in allen Punkten perfekt sein mag, aber sich im Laufe der Jahre durchaus bewährt hat. Jeder verlässliche Bürger über 18 bzw. 21 Jahre (je nach Kategorie) darf grundsätzlich eine Schusswaffe erwerben und besitzen. Rund 266.000 Menschen machten per Anfang 2016 von diesem Recht Gebrauch.

Allerdings gibt es dafür entsprechend strenge Auflagen und Kontrollen, denen sich ein Waffenbesitzer unterziehen muss. Ein [psychologischer Test](#), regelmäßige Kontrollen von [Verwahrung](#) und [Verlässlichkeit](#), Überprüfung des sachgemäßen Umgangs mit der Waffe durch den „[Waffenführerschein](#)“ – und bei Nichteinhaltung möglicher Entzug waffenrechtlicher Bewilligungen sowie Strafen.

Insgesamt ist die Anzahl von Waffenbesitzern und waffenrechtlichen Bewilligungen in Österreich seit den neunziger Jahren stark zurückgegangen, was unter anderem auch den in der Vergangenheit erfolgten Verschärfungen des Waffenrechts geschuldet ist. Diese Verschärfungen waren erforderlich wegen der EU-Waffenrichtlinien 1991 und 2008. Sachliche Gründe gab es dafür nicht. Im Vergleich zum Höhepunkt 1998 gibt es Anfang 2016 um 34 Prozent weniger Waffenbesitzkarten und um 36 Prozent weniger Waffenpässe.

## Schusswaffen spielen bei Straftaten geringe Rolle

Dass das derzeit gültige österreichische Waffenrecht so falsch nicht sein kann, zeigt ein Blick in die Kriminalitätsstatistik:

- Nur 0,2 Prozent der gesamten Straftaten werden mit Schusswaffen verübt.
- Bei den Straftaten, wo Schusswaffen im Spiel waren, wurde nur in weniger als einem Drittel der Fälle mit der Schusswaffe auch tatsächlich geschossen, ansonsten wurde die Waffe nur mitgeführt oder damit gedroht.
- Besonders interessant: Rund zwei Drittel bis drei Viertel der mit Schusswaffen begangenen Straftaten werden in Österreich mit **illegalen** Waffen begangen.

Straftaten mit Schusswaffen		
Quelle: Sicherheitsbericht BMI		
	2013	2014
Alle Straftaten	546.396	527.692
Davon mit Schusswaffen	891	1.191
Anteil an Straftaten	0,2%	0,2%

## Straftaten mit Schusswaffen

Quelle: Sicherheitsbericht BMI

2013



2014



Ein verschärftes Waffenrecht könnte also bestenfalls nur dort etwas ändern, wo es sich um legale Waffen handelt. Und auch dabei wird abzuwägen sein, inwieweit die mögliche Prävention in einem vertretbaren Verhältnis zu den Auswirkungen auf die Rechte von Bürgern steht.

Die FPÖ ist in ihrer liberalen Tradition stets als Fürsprecher legalen Waffenbesitzes aufgetreten. So sind wir auch ganz klar gegen die jüngsten EU-Bemühungen zu einer weiteren Einschränkung des derzeit gültigen österreichischen Rechts auf Waffenbesitz. Es geht uns um die Wahrung der Rechte und Freiheiten der Bürger und damit gegen die überbordende Regulierungswut der Brüsseler Zentralbürokratie.



*Harald Vilimsky*

*Mitglied des Europaparlaments  
FPÖ-Generalsekretär*

# Wie ist die aktuelle Situation in Österreich?

Österreich hat ein funktionierendes und bereits relativ strenges Waffenrecht.

- In Österreich gab es mit 1. Jänner 2016 rund 266.000 Besitzer legaler Waffen. Damit sind 3,1 % der Bevölkerung legale Waffenbesitzer.
- Ebenfalls mit 1. Jänner 2016 gab es in Österreich rund 235.000 waffenrechtliche Dokumente sowie rund 922.000 registrierte Schusswaffen.

Die Zahl der waffenrechtlichen Dokumente (und damit der Waffenbesitzer) ist in den vergangenen Jahren laufend zurückgegangen:

- 1998 gab es noch rund 115.000 **Waffenpässe**; Anfang 2016 waren es nur noch rund 74.000.
- Die Zahl der **Waffenbesitzkarten** ist im selben Zeitraum von rund 244.000 auf 161.000 gesunken.
- Es gibt also heute um rund ein Drittel weniger waffenrechtliche Dokumente als noch 1998 - ein Rückgang, der auch durch die Einführung von psychologischen Tests und Waffenführerschein bedingt war.
- Zur Entwicklung der Zahl der Waffen lässt sich wenig Präzises sagen, da ab 2012 das **Zentrale Waffenregister (ZWR)** eingeführt wurde. Seither müssen nicht nur Waffen der Kategorien A und B sondern auch Waffen der Kategorien C und D registriert werden, was vorher nicht der Fall war. Damit ist es naturgemäß zu einem Anstieg der registrierten Waffen gekommen, wohl aber nicht zu einem Anstieg der gesamten Anzahl an Waffen (wie das in Medien mangels Sachkenntnis mitunter berichtet wird).



## **Einteilung von Schusswaffen laut Waffengesetz:**

### **Kategorie A (§ 17 und 18):**

Hier geht es um verbotene Waffen und Kriegsmaterial. Erwerb, Einfuhr, Besitz und Führen solcher Waffen sind verboten.

- Darunter fallen einerseits Schusswaffen, die – über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß hinaus – zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind ebenso wie (österreichspezifisch) „Pumpguns“.
- Darunter fallen ebenfalls sämtliche Kriegswaffen, also unter anderem auch vollautomatisch feuernde Sturmgewehre, Maschinenpistolen oder Maschinengewehre (also beispielsweise auch jene Kalaschnikow-Sturmgewehre, die bei Terroranschlägen verwendet wurden).
- Für Personen mit „berechtigtem Interesse“ (etwa befugte Händler, Personenschützer, etc.) kann es Ausnahmegenehmigungen geben, die vom Verteidigungsministerium erteilt werden.

### **Kategorie B (§ 19):**

- Dazu gehören vor allem Faustfeuerwaffen (Pistolen und Revolver), Repetierflinten sowie halbautomatische Gewehre und Karabiner, die nicht Kriegsmaterial oder verbotene Waffen sind.
- Erwerb, Besitz oder Führen solcher Waffen ist nur mit behördlicher [Bewilligung](#) zulässig.

### **Kategorie C (§ 30):**

- Dazu gehören Schusswaffen mit gezogenem Lauf, die weder Waffen nach Kategorie A oder B sind („Büchsen“).
- Das sind – vereinfacht ausgedrückt – jene Waffen, die hauptsächlich von Jägern und Sportschützen verwendet werden.

### **Kategorie D (§ 31):**

- Dazu gehören alle Schusswaffen mit glattem Lauf, soweit es sich nicht um verbotene Schusswaffen oder Kriegsmaterial oder Schusswaffen der Kategorie B handelt („Flinten“).
- Auch das sind hauptsächlich Jagd- und Sportwaffen.

Waffen nach Kategorien			
Kat.	Definition	Bewilligung	Anzahl
A	- Verbotene Waffen - Kriegsmaterial	- Verboten	7.014
B	- Faustfeuerwaffen - Repetierflinten - Halbautomat. Schussw.	- Waffenbesitzkarte - Waffenpass	372.042
C	- Gezogener Lauf ("Büchsen")	- nur Registrierung	491.741
D	- Glatter Lauf ("Flinten")	- nur Registrierung	51.482

Quelle = BMI, ZWR / Anzahl = 1.1.2016

## Bewilligungen für Schusswaffen:

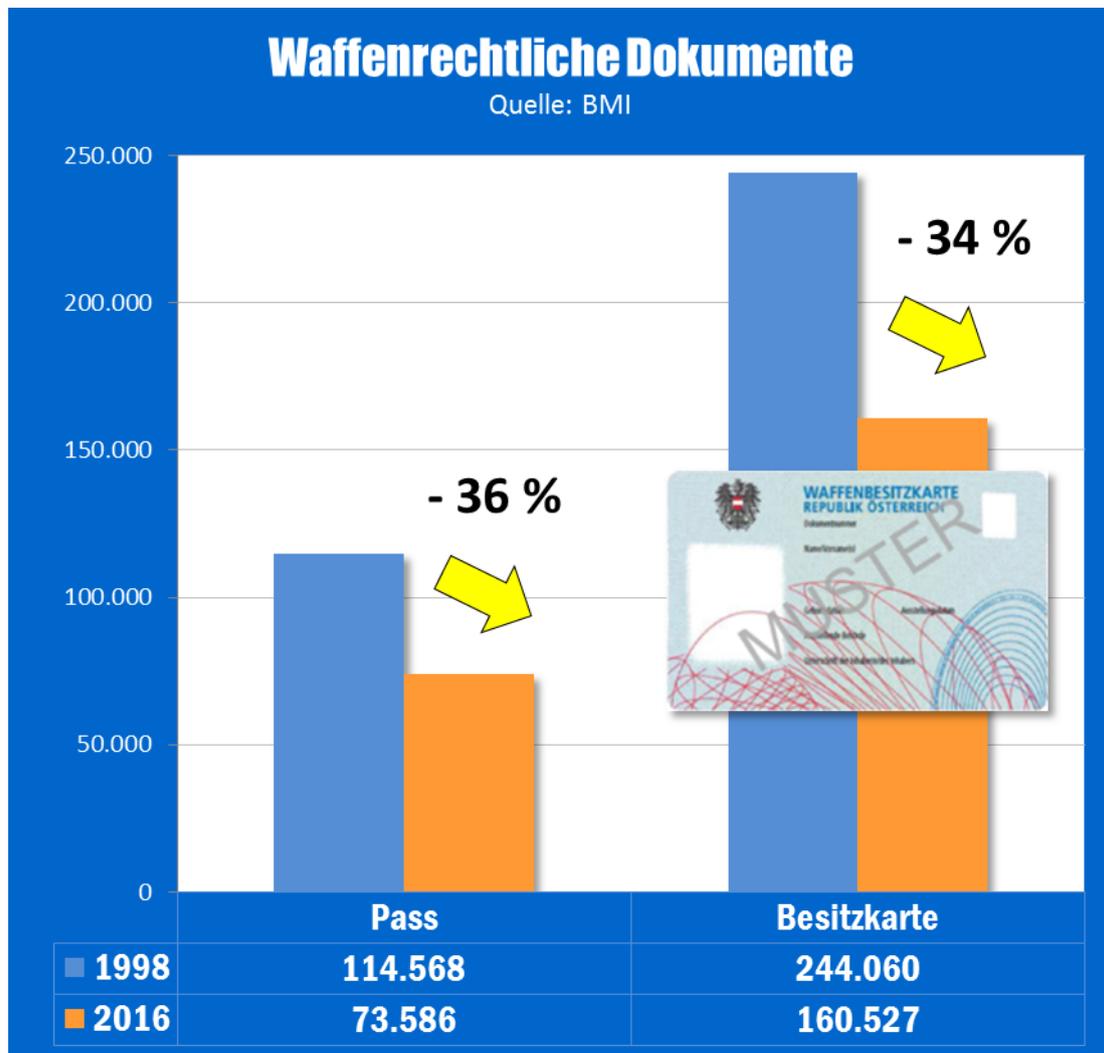
Bewilligungen für Schusswaffen der Kategorie B sind:

### Waffenbesitzkarte (§ 21):

- Die Behörden haben **verlässlichen Personen** ab einem Alter von 21 Jahren auf Antrag eine **Waffenbesitzkarte** auszustellen, sofern diese eine entsprechende Rechtfertigung anführen können (z.B. Jagd, Sportschießen, Bereithalten zur Selbstverteidigung in den Wohn- oder Betriebsräumen bzw. eingefriedeten Liegenschaften, Sammeln).
- Per Anfang 2016 gab es in Österreich rund 161.000 Waffenbesitzkarten.
- Es dürfen mit einer Waffenbesitzkarte grundsätzlich zwei Waffen erworben und besessen werden; Erweiterungen mit entsprechender Rechtfertigung sind möglich (§ 23).
- Inhaber von Waffenbesitzkarten dürfen ihre Waffen NICHT führen (also bei sich tragen), sondern sie nur zu Hause aufbewahren und – entladen und in einem geschlossenen Behältnis – zu einer geeigneten Schießstätte transportieren.

### Waffenpass (§ 21):

- Ein **Waffenpass** berechtigt zum Führen (also bei sich tragen) einer Waffe der Kategorie B.
- Notwendig dafür ist der Nachweis, dass Bedarf zum Führen einer Schusswaffe besteht (z.B. besondere Gefährdung, berufliche Tätigkeit).
- Die Bewilligung liegt im Ermessen der Behörde.
- De facto werden mittlerweile in Österreich kaum noch Waffenpässe bewilligt.
- Gab es 1998 noch rund 115.000 solcher Dokumente sind es per Anfang 2016 nur noch rund 74.000 – also um über ein Drittel weniger.
- Besonders pikant ist das Faktum, dass selbst Polizisten, denen man während ihrer Dienstzeit das Führen einer Schusswaffe durchaus zutraut, mittlerweile keinen Waffenpass mehr erhalten und sie somit außerhalb ihrer Dienstzeit **keine Waffe mehr** bei sich tragen dürfen. Dasselbe gilt auch für Justizwachebeamte, Militärangehörige und Jäger.



### Wer gilt als verlässlich?

Eine Person gilt als verlässlich (§ 8), wenn sie voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

- Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwendet wird;
- mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
- Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

Als keinesfalls verlässlich gelten Alkohol- und Suchtkranke sowie psychisch Kranke ebenso wie etwa Personen, die wegen bestimmter Delikte vorbestraft sind (z.B. strafbare Handlung unter Anwendung oder Androhung von Gewalt, Angriff gegen den Staat, Zuhälterei, Schlepperei, etc.).

Alle Antragsteller für ein waffenrechtliches Dokument (die nicht bereits Inhaber einer Jagdkarte sind) haben bei erstmaliger Überprüfung der Verlässlichkeit ein psychologisches Gutachten beizubringen.

Die Verlässlichkeit der Inhaber von Waffenbesitzkarten oder Waffenpässen wird von den Behörden grundsätzlich alle fünf Jahre überprüft sowie dann, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass die Verlässlichkeit nicht mehr gegeben ist (§ 25).

## Psychologische Tests:

- Die [1. Durchführungsverordnung](#) hat ab 1997 die Einführung psychologischer Tests mit sich gebracht, die vor Erteilung einer waffenrechtlichen Bewilligung bei entsprechenden Sachverständigen zu absolvieren sind.
- In der Verordnung heißt es: „Das Gutachten muss unter Bezeichnung des angewendeten Tests Aufschluss darüber geben, ob der Betroffene dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden.“
- Die Kosten dieses Tests sind vom Antragsteller zu tragen.

## Verwahrung von Waffen:

- Mit der [2. Durchführungsverordnung](#) zum Waffengesetz wurde auch die Verwahrung klar und streng geregelt: „Eine Schusswaffe ist sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem - auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten - Zugriff schützt.“
- Etwaige Mitbewohner, die zur Verwendung der Waffen nicht befugt sind, oder zufällig Anwesende dürfen weder auf Waffen noch auf Munition Zugriff haben. Ebenso sind Waffen und Munition auch vor fremden Zugriff durch Gewalt gegen Sachen (Einbrecher) geschützt aufzubewahren.
- Im Zuge der Verlässlichkeitsprüfung ist seitens der Behörden auch eine Überprüfung der sachgerechten Verwahrung durchzuführen.

## Sachgemäßer Umgang mit Waffen:

- Im Zuge der Ausstellung von waffenrechtlichen Urkunden muss sich die Behörde auch davon überzeugen, dass der Antragsteller voraussichtlich mit Schusswaffen sachgerecht umgehen wird. Dies erfolgt durch den sogenannten „Waffenführerschein“, der mit der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung eingeführt wurde.
- Dieser „Waffenführerschein“ dient als Beweismittel für die Befähigung zum sachgemäßen Umgang mit Waffen und ist eine Bestätigung durch entsprechende Gewerbetreibende, die zum Waffenhandel berechtigt sind, wonach der Betroffene im praktischen Umgang mit seinen Waffen innerhalb des letzten halben Jahres geschult wurde.
- Jäger sind von der Erbringung des Waffenführerscheins ausgenommen.



# Was plant die EU-Kommission?

Die Europäische Union hat am 18.11.2015 ein **Maßnahmenpaket** zur Überarbeitung der **EU-Feuerwaffen-Richtlinie** verabschiedet (>Presseaussendung). Nur wenige Tage nach den verheerenden islamistischen Terroranschlägen von Paris sah man offenbar eine günstige Gelegenheit gekommen, um die EU-weite Kontrolle von Schusswaffen zu verschärfen.



EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker nahm auch explizit Bezug auf die Anschläge und meinte, der präsentierte Vorschlag sei dazu geeignet, zu „verhindern helfen, dass Terroristen Waffen in die Hände bekommen“.

Auch in der Begründung des Kommissionsvorschlags heißt es: „Die Verwendung von Feuerwaffen durch die schwere und die organisierte Kriminalität sowie durch terroristische Vereinigungen kann in der Gesellschaft enormen Schaden verursachen, wie sich im vergangenen Jahr mehrfach, insbesondere bei den Anschlägen in Paris und Kopenhagen, gezeigt hat.“

Wie man mit einer weiteren Beschränkung des legalen Waffenbesitzes das Problem *illegaler* Waffen in den Griff bekommen will, bleibt freilich offen. Denn illegale Waffen waren und sind es, die von Terroristen und Kriminellen benutzt werden. Und die entziehen sich per definitionem jeder Kontrolle; Gesetzesänderungen kümmern die Nutzer solch illegaler Waffen logischerweise nicht, sondern treffen nur den rechtschaffenen Bürger.

Tatsächlich versucht die EU-Kommission damit lediglich aus den Terroranschlägen Kapital zu schlagen. Denn die im Kommissionsentwurf vorgesehenen Maßnahmen standen schon länger auf der Agenda der bekannt regulierungswütigen Behörde. Durch die Anschläge von Paris sah man ganz offenbar einen geeigneten Anlass, das Thema neuerlich in den Vordergrund zu rücken und so zu tun, als ob es dabei um die Terrorbekämpfung gehe.

Was beinhaltet der Vorschlag der Kommission?

## **1. Befristung der Gültigkeit waffenrechtlicher Bewilligungen:**

Die Erlaubnis zum Besitz (mit den Dokumenten Waffenbesitzkarte und Waffenpass) soll auf maximal fünf Jahre befristet werden. Die Genehmigung kann dann zwar erneuert werden, „wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weiterhin erfüllt sind“.

Das aber wirft zwei gravierende Probleme für Waffenbesitzer auf:

- Die nur noch befristete Genehmigung kann man relativ leicht einfach auslaufen lassen, womit ein künftiges totales Schusswaffenverbot zumindest denkbar erscheint.

- Wenn alle fünf Jahre neuerlich alle Voraussetzungen beigebracht werden müssen wie schon beim Erstantrag dann würde das bedeuten, dass alle fünf Jahre ein psychologisches Gutachten zu erstellen wäre.
- Damit verbunden wären auch hohe Kosten für den Antragsteller (psychologisches Gutachten, Kosten der Antragstellung).
- All das bedeutet natürlich auch einen hohen Verwaltungsaufwand seitens der Behörden.

Klar ist: Wie am gesamten Vorschlag der Kommission zeigt sich hier ganz besonders die Stoßrichtung der EU, den Waffenbesitz soweit zu erschweren und mit Hürden zu versehen, dass möglichst viele darauf „freiwillig“ verzichten.

Der Waffenbesitz würde damit von einem Recht unbescholtener Bürger zu einer Art laufendem staatlichem Gnadenakt, garniert mit einer massiven Ausweitung der damit verbundenen Bürokratie samt zusätzlicher Kosten für den Bürger.

Aus österreichischer Sicht wäre das eine klare Verschärfung. Derzeit findet alle fünf Jahre eine Überprüfung der Verlässlichkeit von Waffenbesitzern statt. Hat die Behörde Grund zur Annahme, dass die Verlässlichkeit nicht mehr gegeben ist, kann sie die waffenrechtlichen Bewilligungen entziehen. Ein neuerliches psychologisches Gutachten wie bei der Erstbewilligung ist nicht erforderlich. Die waffenrechtlichen Dokumente bleiben, sofern die Verlässlichkeit auch weiterhin gegeben ist, natürlich aufrecht.

Derzeit noch ungeklärt ist, inwieweit diese geplante Neuregelung auch auf Waffen der Kategorie C und D zur Anwendung kommen soll.

## **2. Totalverbot halbautomatischer Schusswaffen:**

Die EU-Kommission behauptet, dass „einige halbautomatische Feuerwaffen leicht zu automatischen Feuerwaffen umgebaut werden können, so dass sie ein Sicherheitsrisiko darstellen“.

Gleichzeitig wird im Vorschlag der Kommission vom November 2015 behauptet, dass halbautomatische Waffen ein hohes Risiko darstellen – und zwar auch dann, wenn sie nicht zu Waffen der Kategorie A umgebaut werden können.

Deshalb, so die Kommission, solle die Nutzung solcher ziviler halbautomatischer Waffen gänzlich verboten werden.

Erfolgen soll dieses Verbot durch ein Verschieben der in der EU-Feuerwaffenrichtlinie bisherigen bewilligungspflichtigen Kategorie B6 („automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden“) und B7 („halbautomatische zivile Feuerwaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen“) in die Kategorie A. Warum hier das reine Aussehen der Waffe eine Rolle spielen soll und nicht die Funktion ist unerklärlich.

Weiters soll in Kategorie A neu ein Punkt 8 eingeführt werden, der sämtliche deaktivierten Waffen der Kategorie A umfasst, „bei denen eine Deaktivierung erfolgt ist“.

Das Endergebnis wäre damit also ein Totalverbot halbautomatischer Gewehre.

## Österreich:

- In Österreich gelten Halbautomaten gemäß [Kriegsmaterialverordnung](#) prinzipiell als Kriegsmaterial. Davon ausgenommen sind Jagd- und Sportgewehre sowie halbautomatische Kleinkalibergewehre, die als Kategorie-B-Waffen eingestuft sind und deshalb auch mit einer Waffenbesitzkarte legal erworben und besessen werden dürfen.
- Zu solchen erlaubten halbautomatischen Sportgewehren gehören unter anderem das Steyr AUG-Z, das SG 550, die Oberland-Modelle OA 10 und OA 15, die Winchester 100, FN Browning Selbstladebüchse BAR oder die Selbstladebüchsen von Heckler und Koch SL6, SL7 und 770.
- Bei den wenigen erlaubten zivilen Modellen, die historisch als vollautomatische Militärwaffen entwickelt wurden (z.B. Steyr AUG), ist entscheidend, dass aufgrund der Bauart die wesentlichen Hauptteile (Lauf und Verschluss) dieser zivilen Halbautomaten nicht mit den wesentlichen Hauptteilen der originalen Vollautomaten austauschbar sind. Damit wird sichergestellt, dass ein Umbau solcher halbautomatischer zu vollautomatischen Waffen erst gar nicht möglich ist.
- Für die Genehmigung dieser Modelle ist das Verteidigungsministerium zuständig, das damit sicherstellt, dass in Österreich legal zu erwerbende Halbautomaten gar nicht zu vollautomatischen Waffen umgebaut werden können.

### 3. Verhinderung der Reaktivierung von deaktivierten Schusswaffen

Schusswaffen können deaktiviert werden, was bedeutet, dass sie nach einer solchen Deaktivierung nicht mehr als Schusswaffen genutzt werden können. Dies ist vor allem für Sammler relevant.

Die EU-Kommission sieht Waffensammler „als eine mögliche Quelle des Handels mit Feuerwaffen“ und will sie daher von dieser Richtlinie erfasst wissen. Sie behauptet dabei ein nicht näher begründetes „hohes Risiko einer Reaktivierung unfachmännisch deaktivierter Waffen“.

Und weiter: „Darüber hinaus sollten für die gefährlichsten Feuerwaffen strengere Vorschriften eingeführt werden, damit sichergestellt ist, dass der Besitz dieser Feuerwaffen oder der Handel mit ihnen nicht zugelassen sind.“

Konkret heißt das wohl, dass Waffen der Kategorie A auch dann, wenn sie vollständig deaktiviert wurden (also nicht mehr als Schusswaffen zu gebrauchen sind), weder gehandelt noch besessen werden dürfen. Damit wird auch Altbesitz nicht legal bleiben, sondern soll der Vernichtung zugeführt werden. Das wäre schlicht eine Enteignung von legalen Waffensammlungen ohne irgendeinen Zugewinn an Sicherheit.

Selbst korrekt und legal deaktivierte Waffen der Kategorie B würden demnach funktionsfähigen Waffen gleichgestellt werden und sollen in einem zentralen Register erfasst werden (was auch die Registrierung jedes Besitzerwechsels mit einschließen würde).

Österreich hat bereits eine strenge Deaktivierungspflicht, die in einer eigenen [Verordnung](#) festgelegt ist.

## 4. Schreckschuss- und Signalwaffen

Ins beinahe Absurde gleiten die Vorschläge der EU-Kommission, wenn diese sich unter Berufung auf Terroranschläge, die unter anderem mit illegalen Kalaschnikow-Sturmgewehren durchgeführt wurden, den Schreckschuss-, Signal- und Salutwaffen zuwendet. Auch hier ortet die Kommission „ein hohes Risiko dafür, dass Schreckschusswaffen und andere Typen von unscharfen Waffen in echte Feuerwaffen umgebaut werden“.



Angesichts der Brüsseler Regelungswut wundert man sich, dass etwa Signalpistolen nicht gleich verboten werden, sondern, lediglich „technische Spezifikationen ... erlassen werden, damit diese nicht zu Feuerwaffen umgebaut werden können“.

Diese an sich ungefährlichen Waffen sollen künftig in Kategorie C erfasst werden und müssten damit zumindest einmal registriert werden.

Die IWÖ schreibt: „Es bleibt damit das Schreckgespenst, dass auch für Waffen der Kategorie C und D eine Waffenbesitzkarte erforderlich ist und in diese eben auch die genannten Schreckschusswaffen, etc. eingetragen werden müssen.“

## 5. Beschränkung des Internet-Handels:

Die EU-Kommission nimmt in ihrem Vorschlag auch den Online-Waffenhandel ins Visier: Auch hier sieht sie ein „ernstes Sicherheitsrisiko“, insbesondere was „die Online-Verifizierung der Rechtmäßigkeit der Genehmigungen“ angeht.

Der Verkauf von Waffen und deren Bestandteile mithilfe der „Fernkommunikationstechnik“ (wie das im Bürokratendeutsch heißt) soll daher auf Waffenhändler und Makler beschränkt werden.

In Österreich gilt ohnehin ein [Verbot des Versandhandels](#) für Waffen und Munition.

## 6. Haftpflichtversicherung:

Die Kommission ist ja in Brüssel nicht die einzige regelungswütige Institution. Das EU-Parlament hat sich ebenfalls in die Debatte eingeschaltet, freilich nicht ohne dem grassierenden Regulierungswahn noch eins draufzusetzen:

In einem Entwurf des Parlamentsausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ist im März 2016 der Wunsch aufgetaucht, eine Haftpflichtversicherung als Voraussetzung für jede Art von meldepflichtigem Schusswaffeneigentum einzuführen. Pikanterweise wird die Waffenrechtsdebatte im Ausschuss von der Schwedin Bodil Valero geleitet, die den bekannt waffenfeindlichen Grünen angehört.

„[Die Presse](#)“ schreibt dazu: „Die Spirale des gegenseitigen Misstrauens zwischen den Körperschaften der EU auf der einen Seite und privaten Besitzern von Feuerwaffen auf der anderen dreht sich – so scheint es – immer schneller.“

# Wie ist der aktuelle Stand der Debatte in der EU?

---

Der Vorschlag der Kommission liegt derzeit im EU-Parlament. Federführend ist dort der [Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz \(IMCO\)](#); der [Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres \(LIBE\)](#) sowie der [Rechtsausschuss \(JURI\)](#) sollen Stellungnahmen dazu abgeben.

Bis jetzt zeigt sich, dass die meisten Abgeordneten dem Kommissionsvorschlag sehr kritisch gegenüberstehen. So hat die Berichterstatterin selbst im ersten Abänderungsantrag vorgeschlagen den Kommissionsvorschlag abzulehnen.

Die folgende Aufstellung gibt den Stand der Debatte Anfang Mai 2016 wieder, der sich sicher noch verändern wird:

## **Abänderungen zu Vorschlägen der Kommission:**

### **Befristung waffenrechtlicher Bewilligungen:**

- Mitgliedsstaaten sollen für Erwerb und Besitz von Feuerwaffen ein Überwachungssystem einschließlich medizinischer Checks einführen. Dabei kann es sich entweder um dauerhafte oder periodische Überprüfungen handeln.
- Solange Mitgliedsstaaten noch kein solches Monitoring-System eingeführt haben, soll die Gültigkeit der Bewilligung fünf Jahre nicht überschreiten.

### **Halbautomaten:**

- Halbautomatische Feuerwaffen sollen – im Gegensatz zum Vorschlag der Kommission – von der Richtlinie nicht anders betroffen sein als bisher. Eine Änderung würde viele praktische Probleme bei der Implementierung mit sich bringen und sei von verschiedenen Mitgliedsstaaten abgelehnt worden, heißt es in der Begründung.

### **Handel:**

- Der Internet-Handel mit Feuerwaffen, Waffenteilen und Munition soll insofern strenger reguliert werden, als dass er zwar weiterhin erlaubt bleiben soll, die eigentliche Übergabe von auf diesem Weg erworbenen Waffen müsse aber von Angesicht zu Angesicht erfolgen, auch um die Identität des Käufers zweifelsfrei feststellen zu können.

### **Deaktivierte Waffen:**

- Deaktivierte Waffen sollen von der Richtlinie nicht umfasst sein. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass diese Waffen entweder gemäß [EU-Durchführungsverordnung 2015/2403](#) oder früheren nationalen Standards deaktiviert wurden und sichergestellt ist, dass diese Waffen für den Gebrauch dauerhaft unbrauchbar gemacht wurden und nicht mehr in funktionierende Schusswaffen konvertiert werden können.
- Zudem sollen einheitliche Deaktivierungsstandards innerhalb der EU durchgesetzt werden.

### **Schreckschuss- und Signalwaffen:**

- Was Alarm- und Schreckschusswaffen angeht, so sollen diese erlaubt bleiben, aber durch entsprechende Konstruktion sichergestellt sein, dass diese keinerlei Kugel oder Projektil abfeuern können.
- Sogenannte Signal- und Salutwaffen sollen von der Richtlinie nicht umfasst sein.

### **Weitere Änderungen:**

#### **„Gute Gründe“:**

- Erwerb und Besitz von Feuerwaffen soll nur dann erlaubt sein, wenn es dafür einen „guten Grund“ gibt. Mitgliedsstaaten können als solche „guten Gründe“ unter anderem Jagd, Sportschießen, wissenschaftliche oder Testzwecke oder historische Studien festlegen.
- Bedenklich scheint hier, dass Selbstverteidigung nicht unter diesen „guten Gründen“ aufscheint.

#### **„Verdächtige“ Munitionskäufe:**

- „Verdächtige“ Käufe von Munition sollen verhindert werden, wobei „verdächtig“ sich auf die Menge (unüblich für den privaten Gebrauch), ungewöhnliche Zahlungsformen (unter anderem große Bargeldmengen) oder die Unwilligkeit des Käufers bezieht, sich zu identifizieren. Solche Aktivitäten sollen von den Händlern bei den zuständigen Behörden gemeldet werden.
- Genehmigungen zum Erwerb und Besitz für Waffen der Kategorie A sollen in den Mitgliedsstaaten grundsätzlich möglich sein, aber streng begrenzt werden (etwa auf Hersteller, Waffenschmiede oder Forensik-Experten).

#### **Aufbewahrung und Transport:**

- Mitgliedsstaaten sollen Regeln hinsichtlich der Aufbewahrung von Feuerwaffen, deren Teilen sowie von Munition erlassen (einschließlich des Transports), um sicherzustellen, dass keine unbefugten Personen Zugriff darauf haben.

## **Datenaustausch:**

- Es soll ein einheitliches Europäisches Waffenregister erstellt werden indem die Behörden der Mitgliedstaaten auf elektronischem Weg über eine gemeinsame Plattform Informationen austauschen.
- Dabei sollen bereits vorhandene Instrumente wie z.B. das Schengen Informationssystem verwendet werden.

## **Weiteres Prozedere:**

- Der Bericht aus dem Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz wird derzeit von den verschiedenen „Schattenberichterstatern“ abgeändert.
- Am 27. Juni kommt der Bericht im Ausschuss zur Abstimmung.
- Danach wird über den Bericht im Plenum von allen Mitgliedern des Europäischen Parlaments abgestimmt werden. Ein Datum dafür ist derzeit noch nicht bekannt.

Hier ergeben sich folgende Möglichkeiten:

1. Der Bericht erhält eine Mehrheit und kommt direkt in der ersten Lesung in den Europäischen Rat. Falls der Rat seine Zustimmung erteilt, ist der Rechtsakt erlassen.
  2. Falls der Rat seine Zustimmung nicht erteilt, kommt der Bericht mit den Standpunkten des Rates in die zweite Lesung. Dort wird er innerhalb einer Frist von drei Monaten entweder vom Europaparlament gebilligt (Rechtsakt gebilligt) oder abgelehnt (Rechtsakt gescheitert). Das EP hat auch die Möglichkeit die Standpunkte des Rates abzuändern.
  3. Falls diese vom EP angenommen werden kommt der Text in die dritte Lesung. Hierbei muss der Rat den Abänderungen des Parlamentes zustimmen (Rechtsakt gebilligt) oder diese ablehnen. Falls letzteres der Fall ist, wird in einem Vermittlungsausschuss versucht einen gemeinsamen Standpunkt zu erarbeiten. Falls dies gelingt und sowohl Rat als auch Parlament zustimmen, ist der Rechtsakt gebilligt.
- Da es sich um eine Änderung einer Richtlinie handelt, muss diese auf nationaler Ebene auch ratifiziert und in die Gesetzgebung der Mitgliedsstaaten eingebaut werden.

## Links zum Thema:

---

### Waffenrecht:

- [Waffengesetz 1996](#)
- [1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung 1997](#)
- [2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung 1998](#)
- [Waffengesetz-Novelle 2010](#)
- [Kriegsmaterialverordnung](#)
- [Kriegsmaterial Deaktivierungsverordnung](#)
- [EU-Feuerwaffenrichtlinie 1991](#)
- [EU-Durchführungsverordnung zur Deaktivierung von Feuerwaffen 2015](#)
- [Leitfaden zum Zentralen Waffenregister \(ZWR\)](#)
- [Verbot des Versandhandels von Waffen und Munition](#)

### Geplante Änderungen der EU:

- [Vorschlag der EU-Kommission vom 18.11.2015](#)
- [Presseausendung zum Vorschlag der EU-Kommission](#)
- [Draft Report des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz 22.03.2016](#)

### Interessensvertretungen und Foren:

- [Online-Petition gegen die von der EU-Kommission geplanten Änderungen](#)
- [Interessensgemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich \(IWÖ \)](#)

### Sonstige interessante Beiträge:

- [Legale Waffen in Deutschland](#)
- [Report: Firearms in Europe](#)

# Unsere Positionen zum **WAFFENRECHT**

## ⊕ Waffengesetz

Ein Waffengesetz soll so streng wie nötig und so liberal wie möglich sein. Keine weitere Verschärfung des österreichischen Waffenrechts durch die Europäische Union.

## ⊕ Waffenbesitz

Keine Kriminalisierung von gesetzestreuen Waffenbesitzern.  
Keine Enteignung von Waffenbesitzern.

## ⊕ Waffenpass

Vereinfachter Zugang zum Waffenpass für Exekutivbeamte.  
Waffenpass für besonders gefährdete Personengruppen wie z.B. Richter, Trafikanten, Taxifahrer, etc.

## ⊕ Stückzahl

Die Stückzahlbegrenzung ist in der jetzigen Form auf Grund der Verlässlichkeits- und Verwahrungsüberprüfung sowie des Waffenführerscheins obsolet.

## ⊕ Behörden

Abschaffung der Behördenwillkür und bundesländerspezifisch unterschiedlichen Behördenpraxis. Kein Ermessensspielraum der Behörde, sondern nachvollziehbare objektive Kriterien.

## ⊕ Jäger

Waffenpass für Jäger. Kein Verbot von Halbautomaten. Keine Waffenversicherung oder Waffensteuer.

